

ARTE

- Verfahren zur Erfassung von Hinweisen -

VORWORT

Das Verfahren zur Erfassung von Hinweisen im Rahmen unseres Ansatzes zur Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug und Korruption ist in dem Dokument „Verhaltenskodex und berufsethische Regeln“ festgehalten, das der Betriebs- und Disziplinarordnung von ARTE France, ARTE GEIE und ARTE Deutschland („ARTE“) angehängt ist.

Zuvor gewährleistete das 2016 verabschiedete und in Kraft getretene „Sapin-II“-Gesetz den Schutz von Whistleblowern in Frankreich. Das neue „Waserman“-Gesetz (Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022 zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern), das am 1. September 2022 in Kraft trat, setzt die EU-Richtlinie über den Schutz von Whistleblowern in französisches Recht. Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das zum 02.07.23 in Kraft getreten ist, ist die deutsche Umsetzung des EU-Whistleblower-Richtlinie EU 2019/1937.

Das Verfahren zur Erfassung von Hinweisen ist allen ständigen und gelegentlichen Beschäftigten sowie Dritten und externen Mitarbeiter*innen zugänglich und ermöglicht es, einen Verstoß gegen die ethischen Grundsätze und Regeln von ARTE oder die geltenden Gesetze und Vorschriften zu melden.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	1
1. Grundsätze des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen	2
a. Begriffsbestimmung des Hinweisgebers und Anwendungsbereich des Verfahrens.....	2
b. Ablauf des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen.....	2
> ARTE-internes Meldesystem	3
> ARTE-externes Meldesystem	3
> Öffentliche Bekanntgabe.....	4
2. Bearbeitung der Meldung	4
3. Vertraulichkeit und Speicherfrist.....	5
4. Informationen für die potenziellen Nutzer*innen des Verfahrens	6
> Schutz der Hinweisgeber*innen	6
5. Inkenntnissetzung der von einer Meldung betroffenen Personen	7
Anhang 1: Hinweiskategorien auf der Plattform	8
Anhang 2: Liste der Referent*innen der ARTE-Häuser.....	9

1. Grundsätze des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen

a. Begriffsbestimmung des Hinweisgebers und Anwendungsbereich des Verfahrens

In beruflichem Kontext ist ein/e **Hinweisgeber*in** („Whistleblower“) eine natürliche Person, die in gutem Glauben und ohne direkte finanzielle Gegenleistung Informationen über ein Vergehen, ein Verbrechen, eine Bedrohung oder einen Schaden für die Allgemeinheit oder aber einen Verstoß (oder den Versuch, einen Verstoß zu verschleiern) gegen das geltende Recht im weitesten Sinne (internationales Recht, EU-Recht, Landesrecht oder gesetzliche Vorschriften) meldet oder enthüllt. Die Informationen müssen sich auf Sachverhalte beziehen, die eingetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Natürlich können generell und unter gleichen Bedingungen auch Verbrechen, Vergehen oder andere schwere und erwiesene Gesetzesverstöße am ARTE-Standort gemeldet werden.

Von der Meldung ausgeschlossen sind Tatsachen, Informationen und Dokumente, die unter die Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung, die ärztliche Schweigepflicht, das Untersuchungsgeheimnis oder das Anwaltsgeheimnis fallen.

Laut Gesetz steht das Verfahren **allen** (derzeitigen oder ehemaligen) **Mitarbeiter*innen sowie allen anderen von den Tätigkeiten der ARTE-Gruppe betroffenen Personen** (also allen Vertragspartnern, Subunternehmern, Lieferanten, Stellenbewerbern, Partnern oder Ausschussmitgliedern) **offen**, sofern sie persönlich oder über eine zwischengeschaltete Person von einem zu meldenden Vorfall Kenntnis erhalten haben und in gutem Glauben und ohne direkte finanzielle Gegenleistung handeln.

Bei ARTE France und ARTE GEIE wurde der/die Interne Revisor*in, zum/zur **Ethikreferent*in** ernannt, der/die Hinweise entgegennimmt (s. [Anhang 2](#)). Der/die Ethikreferent*in verfügt durch seine/ihre Position im Unternehmen über die Kompetenz, die Autorität und die ausreichenden Mittel, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Er/sie unterliegt einer verstärkten Geheimhaltungspflicht.

Je nach der Hinweiskategorie, in die die Meldung eingeordnet wird, werden auch **spezifische Fachreferent*innen** (Referent*in für Personalwesen, DPO, s. [Anhang 2](#)) hinzugezogen, um die Meldungen entgegenzunehmen und ihre Bearbeitung zu gewährleisten.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Referent*innen andere Personen (Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte, Mitarbeiter*innen der Person, auf die sich die Meldung bezieht, Anwälte usw.) hinzuziehen können, wenn die Bearbeitung der Meldung dies rechtfertigt. **Diese Personen unterliegen einer strikten Geheimhaltungspflicht und sind gehalten, die Verfahrensregeln einzuhalten.**

b. Ablauf des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen

Der/die Hinweisgeber*in kann frei zwischen dem externen und internen Meldesystem entscheiden. Das Verfahren zur Erfassung von Hinweisen ist als Ergänzung der bereits existierenden Kommunikationswege gedacht (Führungskräfte, HA Personal, CSE usw.) und darf nicht für gängige Fragen missbraucht werden, die auf herkömmlichem Wege geklärt werden können.

¹ „Die Interne Revision ist unter Darlegung des Sachverhalts sofort zu unterrichten, wenn finanzielle Unregelmäßigkeiten oder Vermögensverluste jeglicher Art entstanden oder zu erwarten sind. Gleiches gilt, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen ergibt, durch die ARTE GEIE ein Vermögensschaden entstanden ist oder droht.“

Die Nutzung des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen, das als Ergänzung zu den anderen im Unternehmen vorhandenen Kommunikationswegen gedacht ist, erfolgt auf **freiwilliger Basis**. Möchte ein/e Mitarbeiter*in das Verfahren nicht in Anspruch nehmen, so hat dies für sie/ihn keinerlei Konsequenzen.

➤ ARTE-internes Meldesystem

ARTE hat ein Verfahren zur Sammlung und Bearbeitung von Hinweisen eingerichtet, das die Vertraulichkeit des Austauschs garantiert. Der/die Hinweisgeber*in kann seine/ihre Meldung auf einer abgesicherten elektronischen Plattform (nachfolgend „Plattform“ genannt) abgeben, die über folgenden Link zu erreichen ist:

www.arte.besignal.com

Dieser Link ist auch über die Intranetseite der ARTE-Gruppe zugänglich.

Die Plattform steht in deutscher, französischer und englischer Sprache zur Verfügung.

Auf der Plattform kann der/die Hinweisgeber*in anhand vordefinierter Kategorien (s. Anhang 1) auswählen, worauf sich seine/ihre Meldung bezieht, was deren Bearbeitung und Nachverfolgung durch die vom Unternehmen ernannten Referent*innen erleichtert.

Der/die Hinweisgeber*in wird um Angaben gebeten, welche seine/ihre Identifizierung ermöglichen; falls gewünscht kann die Meldung aber auch anonym erfolgen. In jedem Fall wird der/die Hinweisgeber*in – ob er/sie anonym bleiben möchte oder nicht – aufgefordert, den Referent*innen die Möglichkeit zu geben, mit ihm/ihr zu kommunizieren, da dies die Bearbeitung der Meldung und ggf. die Untersuchung des der Meldung zugrunde liegenden Sachverhalts erleichtert.

Im Falle einer mündlichen Meldung muss der/die Referent*in dem/der Hinweisgeber*in die Möglichkeit geben, „die Niederschrift oder das Protokoll des Gesprächs zu prüfen und zu korrigieren und per Unterschrift zu genehmigen“.

Um die Meldung zu untermauern, kann der/die Hinweisgeber*in Fakten, Informationen oder Dokumente in jedweder Form und auf allen beliebigen Trägermedien zur Verfügung stellen. Es werden nur Fakten, Daten und Informationen berücksichtigt, die objektiv und in gutem Glauben (wie in Abschnitt 2 des vorliegenden Dokuments beschrieben) übermittelt werden, sich auf die Bereiche beziehen, die unter das Meldesystem fallen, und für die Überprüfung der gemeldeten Vorfälle unbedingt erforderlich sind.

Der/die für die Bearbeitung der Meldung zuständige Referent*in übermittelt dem/der Hinweisgeber*in innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfangsbestätigung und informiert ihn/sie über den voraussichtlichen Zeitraum, der für die Prüfung der Zulässigkeit der Meldung erforderlich ist.

➤ ARTE-externes Meldesystem

Gemäß dem Gesetz kann sich der/die Hinweisgeber*in auch dafür entscheiden, eine externe Meldung bei einer zuständigen Behörde abzugeben, entweder im Anschluss an eine verfahrenskonforme interne Meldung oder direkt. Die vollständige Liste der zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen befugten Behörden findet sich im Anhang der französischen Durchführungsbestimmung Nr. 2022-1284. Dazu gehören die französische Ombudsperson (*Défenseur des droits*), die Justiz oder eine europäische Institution (bei Verstößen gegen das EU-Recht).

➤ Öffentliche Bekanntgabe

Der gleiche Schutz gilt für Hinweisgeber*innen, die Informationen, die unter den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen, in bestimmten, vom Gesetz abschließend aufgezählten Fällen öffentlich weitergeben:

- wenn nach einer externen Meldung, der eine interne Meldung vorausgegangen sein kann, aber nicht muss, nach Ablauf der vorgesehenen Rückmeldefrist in Reaktion auf die Meldung keine geeignete Maßnahme ergriffen wurde
- wenn die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht oder wenn eine Meldung aufgrund der besonderen Umstände des Falls keine Aussicht auf Erfolg hat
- im Falle einer „ernsten und unmittelbaren Gefahr“

2. Bearbeitung der Meldung

Die Meldungen werden je nach Kategorisierung von den **für jedes ARTE-Haus (ARTE GEIE, ARTE France und ARTE Deutschland) ernannten Referent*innen** entgegengenommen, d.h. der/die Ethikreferent:in, der/die Referent:in für Personalwesen und der/die Datenschutzbeauftragte (DPO), nachfolgend „Referent*innen“ genannt (s. Liste in [Anhang 2](#)). Nur die Referent*innen des von dem/der Hinweisgeber*in ausgewählten ARTE-Hauses haben Zugang zu den auf der Plattform hinterlegten Informationen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, **dass die Referent*innen andere Personen** (Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte, Mitarbeiter*innen der Person, auf die sich die Meldung bezieht, Anwälte usw.) **hinzuziehen können**, wenn die Bearbeitung der Meldung dies rechtfertigt. Diese Personen unterliegen einer strikten Geheimhaltungspflicht und sind gehalten, die Verfahrensregeln einzuhalten. Diese Kommunikation muss sich sowohl hinsichtlich der Anzahl der kontaktierten Personen als auch hinsichtlich der ausgetauschten Informationen in Maßen halten und für die Bearbeitung des Falls unbedingt erforderlich sein.

➤ Zulässigkeit von Meldungen

Die Referent*innen prüfen insbesondere:

- ob die meldende Person der Definition eines/einer Hinweisgeber*in entspricht
- ob die gemeldeten Sachverhalte gegen das Gesetz, die Vorschriften oder die ethischen Richtlinien der ARTE-Gruppe verstoßen
- ob die gemeldeten Sachverhalte hinreichend genau beschrieben sind
- ob die Meldung in gutem Glauben und ohne finanzielle Gegenleistung abgegeben wird
- ob der gemeldete Sachverhalt mit den zu Verfügung stehenden Mitteln behoben werden kann.

Hinweis: Wenn die gemeldeten Informationen außerhalb des beruflichen Umfelds erlangt wurden, muss der/die Hinweisgeber*in persönlich davon Kenntnis erhalten haben.

In diesem Rahmen können die Referent*innen mit der meldenden Person in Kontakt treten und sie um weitere Erläuterungen oder Dokumente bitten.

➤ Konsequenzen der Meldung

- Nach Abgabe der Meldung erhält die meldende Person innerhalb einer **angemessenen Frist** (7 Werktage) eine Empfangsbestätigung über die Plattform.
- Die meldende Person erhält innerhalb von **drei Monaten** nach Empfang der Meldung eine erste Antwort mit einem Verweis auf die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder geplant sind, um den Wahrheitsgehalt der gemeldeten Sachverhalte zu bewerten und/oder die Situation aufzuklären.

- Die meldende Person wird über das **Ergebnis des Verfahrens** unterrichtet. Jeder Fall führt zu einer Entscheidung. Der/die Referent*in kann das Verfahren **beenden**, wenn es gegenstandslos geworden ist oder wenn die Behauptungen falsch, unbegründet oder offenkundig geringfügig sind oder im Vergleich zu einer bereits abgeschlossenen Meldung keine neuen Informationen enthalten.

Entsprechen die gemeldeten Informationen der Wahrheit, so ist der/die zuständige Referent*in befugt, sie an die zuständigen internen und/oder externen Behörden weiterzuleiten, wobei die Identität der meldenden Person vertraulich bleibt. ARTE kann gegebenenfalls Disziplinar- oder Gerichtsverfahren gegen die in der Meldung genannten Personen einleiten.

3. Vertraulichkeit und Speicherfrist

➤ Vertraulichkeit

Das Verfahren zur Erfassung von Hinweisen gewährleistet die **Integrität und Vertraulichkeit** der gesammelten Informationen. Dies gilt für alle Angaben zur Identität des/der Hinweisgeber*in, zur Identität der in der Meldung genannten Personen und für die Informationen, die von allen Meldungsbearbeitenden entgegengenommen werden.

Angaben, welche die Identifizierung des/der Hinweisgeber*in ermöglichen, dürfen nur mit dessen/deren Zustimmung an andere Stellen außer der Justizbehörde weitergegeben werden. Die Prüfung der Meldung kann die Hinzuziehung der beschuldigten Person erfordern. Sollte dabei die Identität des/der Hinweisgeber*in enthüllt werden, so ist zur Fortsetzung der Untersuchung dessen/deren Zustimmung erforderlich.

Wenn die für die Sammlung und Bearbeitung von Meldungen zuständigen Personen verpflichtet sind, die Justizbehörde zu befassen, so darf die Identität des/der Hinweisgeber*in an diese weitergegeben werden. Der/die Hinweisgeber*in wird darüber informiert.

➤ Schutz und Aufbewahrung von Daten

Die von ARTE ernannten Referent*innen, die für die Verarbeitung verantwortlich sind, stellen sicher, dass alle gesammelten Hinweise korrekt dokumentiert werden, um eine vollständige Transparenz der im Rahmen dieses Verfahrens ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die im Rahmen des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 („DSGVO“) und der Datenschutzpolitik der ARTE-Gruppe verarbeitet.

ARTE und sein Auftragsverarbeiter, der Herausgeber der Software Signalement.net, treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko entsprechendes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und die personenbezogenen Daten während ihrer Erhebung, Weitergabe und Speicherung insbesondere vor Verlust, unzulässiger Änderung oder unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.

Darüber hinaus und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften hat jede Person unter anderem ein Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, deren Löschung und Berichtigung sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten. Um diese Rechte auszuüben, können sie sich per E-Mail an den/die DPO wenden (s. Datenschutzrichtlinien).

Aus Gründen des Datenschutzes kann ARTE angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Identität der meldenden Person zu überprüfen.

Jede Unternehmenseinheit der ARTE-Gruppe ist unabhängig für die Datenverarbeitung verantwortlich. Jede Unternehmenseinheit der ARTE-Gruppe hat nur Zugang zu den personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit den Hinweisen, die speziell über die Plattform an sie gerichtet werden, übermittelt und/oder später erfasst werden. Wenn es für die Bearbeitung des Hinweises unbedingt erforderlich ist, insbesondere wenn der Hinweis mehrere Einheiten der ARTE-Gruppe betrifft, können die im Hinweis enthaltenen Daten an die betreffenden Einheiten der ARTE-Gruppe weitergeleitet werden.

Um die Wirksamkeit des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen bewerten zu können, legt die für die Bearbeitung von Meldungen zuständige Person dem Vorstand eine jährliche statistische Bilanz bezüglich des Eingangs, der Bearbeitung und der Folgemaßnahmen von Meldungen vor.

Sämtliche Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Hinweiserfassungsverfahrens von ARTE und/oder die Rechte der betroffenen Personen sind in den Datenschutzrichtlinien für dieses Verfahren enthalten, die [hier](#) abgerufen werden können.

4. Informationen für die potenziellen Nutzer*innen des Verfahrens

Beschäftigte oder gelegentliche externe Mitarbeiter*innen, die das Meldesystem nutzen, müssen in gutem Glauben handeln. Guter Glaube liegt vor, wenn eine Meldung ohne böswillige Absicht und ohne Erwartung einer persönlichen Gegenleistung erfolgt und der/die Mitarbeiter*in berechnete Gründe hat zu glauben, dass die in der Meldung wiedergegebenen Aussagen der Wahrheit entsprechen.

Die missbräuchliche oder böswillige Nutzung des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen kann für die meldende Person Disziplinarmaßnahmen und/oder eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen (z. B.: 5 Jahre Gefängnis und 45.000 Euro Geldstrafe bei einer verleumderischen Meldung - Artikel 226-10 des französischen Strafgesetzbuchs).

Umgekehrt kann eine meldende Person nicht bestraft werden, wenn sie in gutem Glauben einen Sachverhalt meldet, der sich nach Bearbeitung und Untersuchung als nicht stichhaltig erweisen sollte.

➤ Schutz der Hinweisgeber*innen

Das Abgeben von Hinweisen ist ein Recht. Der Gesetzgeber schützt alle Personen, die von diesem Recht Gebrauch machen. Er verbietet Vergeltungsmaßnahmen jedweder Art gegen Hinweisgeber*innen und erlaubt ihnen, sich zu verteidigen, sollten sie Opfer einer solchen Vergeltungsmaßnahme werden. **Hinweisgeber*innen genießen Schutz vor Maßnahmen, die in Vergeltung ihrer Meldung erfolgen**, wie z. B. Kündigung, Abstrafung, Verlust von Zuschüssen oder „Knebelverfahren“.

Alle in Frankreich geltenden Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber*innen sind ausführlich im Leitfaden für Hinweisgeber*innen dargestellt (zugänglich [hier](#)). Der französischsprachige Leitfaden erläutert die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen. Hinweisgeber*innen genießen insbesondere folgenden Schutz:

- Hinweisgeber*innen können nicht **strafrechtlich** zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie durch ihren Hinweis oder zur Ermöglichung der

Abgabe ihres Hinweises ein gesetzlich geschütztes Geheimnis verletzt (außer Geheimnissen, die von der Regelung für Meldungen ausgeschlossen sind) oder Dokumente, zu denen sie rechtmäßig Zugang hatten, entwendet, veruntreut oder verheimlicht haben.

- Sie können nicht **zivilrechtlich haftbar** gemacht werden, wenn den beschuldigten Personen durch ihre Meldung ein Schaden zugefügt wurde, solange sie berechnigte Gründe für die Annahme hatten, dass ihre Meldung zur Wahrung der gegenständlichen Interessen erforderlich war.

Den Schutz für Hinweisgeber*innen genießen weiterhin:

- Facilitators (natürliche oder juristische Personen), die dem/der Hinweisgeber*in geholfen haben und aufgrund der Meldung Repressalien ausgesetzt sind (Beispiele: ein Kollege, ein gemeinnütziger Verein usw.)
- natürliche Personen (z. B. Verwandte) oder Organisationen (z. B. Unternehmen), die mit den Hinweisgeber*innen in Verbindung stehen und aufgrund der Meldung indirekt Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind

Die potenziellen Nutzer*innen des Verfahrens zur Erfassung von Hinweisen werden gemäß der im französischen Arbeitsgesetzbuch (*Code du travail*) vorgesehenen kollektiven und individuellen Informationspflicht und gemäß Art. 32 des Gesetzes vom 6. Januar 1978 verständlich und vollständig über das Meldesystem informiert.

5. Inkenntnissetzung der von einer Meldung betroffenen Personen

Auch die von der Meldung betroffenen Personen haben ein Recht auf vertraulichen Umgang mit ihrer Identität. Informationen, anhand derer die von einer Meldung betroffene Person identifiziert werden kann, dürfen nur dann außerhalb der Justizbehörde an Dritte weitergeben werden, wenn feststeht, dass der Hinweis begründet war. Die Missachtung dieser Pflicht wird mit zwei Jahren Haft und einer Geldstrafe von 30.000 Euro geahndet.

Aktualisierte Fassung vom 1. August 2024

Anhang 1: Hinweiskategorien auf der Plattform

Kategorien	Begriffsbestimmungen
Interessenkonflikt und Bestechung	Als Interessenkonflikt ist jegliches Verhältnis anzusehen, das tatsächlich oder dem Anschein nach den Interessen des Unternehmens zuwiderläuft. Unter Bestechung versteht man: die Tatsache, einer öffentlichen oder privaten Person einen ungerechtfertigten Vorteil anzubieten oder zu versprechen, damit diese im Interesse des Bestechers handelt (aktive Bestechung) die Annahme oder Forderung eines Vorteils für die Ausführung einer pflichtwidrigen Handlung, um die Interessen des Bestechers zu fördern (passive Bestechung / Bestechlichkeit)
Betrug, Unterschlagung und Diebstahl	Betrug ist die Absicht, andere Personen zu täuschen, um sich unrechtmäßig zu bereichern oder einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen.
Diskriminierung	Jede Ungleichbehandlung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer familiären Situation, ihrer Schwangerschaft, ihrer körperlichen Erscheinung, ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit durch ihre wirtschaftliche Situation, ihres Familiennamens, ihres Wohnorts, ihres Gesundheitszustands, ihres Autonomieverlusts, ihrer Behinderung, ihrer genetischen Merkmale, ihrer Sitten und Gebräuche, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Alters, ihrer politischen Ansichten, ihrer Gewerkschaftstätigkeit, ihrer Eigenschaft als Whistleblower, Facilitator oder mit einem Whistleblower in Verbindung stehender Person, ihrer Fähigkeit, sich in einer anderen als der jeweiligen Organisationseinheit gesprochenen Sprache auszudrücken, ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Nation, angeblichen Rasse oder Religion stellt eine Diskriminierung dar.
Mobbing und sexuelle Belästigung bzw. Gewalt	Unter Mobbing versteht man wiederholte Äußerungen oder Handlungen, die eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in einer Weise bezwecken oder bewirken, die geeignet ist, die Rechte der Person einzuschränken, ihre Würde zu verletzen, ihre körperliche oder geistige Gesundheit zu beeinträchtigen oder ihr berufliches Fortkommen zu gefährden. Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn eine Person wiederholt sexuelle Anspielungen oder Verhaltensweisen erdulden muss, die aufgrund ihres erniedrigenden oder demütigenden Charakters ihre Würde verletzen oder ein von Einschüchterungen, Anfeindungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schaffen. Die – selbst einmalige – Ausübung von Nötigung mit dem tatsächlichen oder augenscheinlichen Ziel, eine Person zu einer sexuellen Handlung (egal ob zugunsten des Täters oder eines Dritten) zu veranlassen, wird mit sexueller Belästigung gleichgesetzt.
Sexistische Handlungen	Unter sexistischen Handlungen versteht man alle Handlungen, die mit dem Geschlecht einer Person in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person verletzt oder ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
Datenschutzverstoß	Ein Datenschutzverstoß ist jeder Sicherheitsvorfall, der - egal, ob böswillig bzw. vorsätzlich verursacht oder nicht - die Vollständigkeit, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von personenbezogenen Daten gefährdet.
Missachtung von Gesetzen, Vorschriften oder des öffentlichen Interesses	

Anhang 2: Liste der Referent*innen der ARTE-Häuser

Meldungen	Referent*in
Datenschutzverstoß	DPO ARTE GEIE DPO ARTE France DPO ARTE Deutschland (
Diskriminierung Mobbing und sexuelle Belästigung bzw. Gewalt Sexistische Handlungen	Personalleitung ARTE GEIE Personalleitung ARTE France Personalleitung ARTE Deutschland
Interessenkonflikt und Bestechung Betrug, Unterschlagung und Diebstahl Missachtung von Gesetzen, Vorschriften oder des öffentlichen Interesses	Ethikreferent*in ARTE GEIE Ethikreferent*in ARTE France Verwaltungsdirektor*in